

3. Der Königl. Sächsische Alterthumsverein bis zur Niederlegung des Direktoriums durch Prinz Johann. 1837—1855.

Die Vereinigung des Vereins zur Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer mit dem Verein der sächsischen Alterthumsfreunde war nicht allein deswegen für ersteren von Bedeutung, weil die Mitgliederanzahl und die verfügbaren Geldmittel des Vereins einen erheblichen Zuwachs bekamen, sondern hauptsächlich darum, weil seine Verfassung eine wesentliche Änderung erfuhr; sie nahm damals die Gestalt an, welche sie, abgesehen von unbedeutenden Änderungen, bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Auch der Name „Königlich Sächsischer Alterthumsverein“, den der Verein noch jetzt führt, wurde seit dem Jahre 1837 offiziell gebraucht, wengleich neben demselben die alte weitläufigere Bezeichnung noch häufig — auf dem Titel der Vereinszeitschrift bis 1869 — angewandt wurde.

Die neuen Statuten des Königl. Sächs. Alterthumsvereins, welche am 3. März 1837 die königliche Bestätigung erhielten, sind die Grundlage dieser Verfassung. Wir heben aus ihnen nur einiges hervor. Der Wirkungskreis des Vereins soll in geographischer Beziehung das Königreich Sachsen, in historischer die Zeit bis zum westfälischen Frieden umfassen, doch soll in einzelnen Fällen die Berücksichtigung anderer Gegenden und Zeiten nicht ausgeschlossen sein: eine Bestimmung, die schon durch die Stellung Sachsens in der Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts durchaus geboten war. Der Minimalbeitrag der ordentlichen Mitglieder wurde auf 2 Thaler festgesetzt; nach einem 1849 gefassten Beschlusse sollte eine einmalige Zahlung von mindestens 25 Thaler von demselben befreien. Alle Vereinsgeschäfte sollen in regelmässigen Monatsversammlungen besprochen werden. An die Stelle des Ausschusses trat ein Direktorium, an dessen Spitze der Protektor oder Direktor des Vereins